

WO-WK54 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im Wahlkreis 54 (Bremen I)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: WK54.1.2 Wahlordnung

Antragstext

1 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im
2 Wahlkreis 54 (Bremen I) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zur Bundestagswahl 2025

3 Wahlversammlung zur Aufstellung einer*eines Kandidat*in im Wahlkreis 54 –
4 Bremen-Stadt

5 Sa., 9. November, 13:00 Uhr, Radisson Blu Hotel Bremen, Böttcherstraße 2, 28195
6 Bremen

7 Die Versammlung möge beschließen:

8 1. Grundsätze

9 1. Es handelt sich um die Wahl der Direktkandidatur zum Wahlkreis 54
10 (Bremen I)

11 2. Abstimmungsberechtigt sind:

12 1. Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen,

13 2. die zum Zeitpunkt der Versammlung (also dem 9.11.2024) im
14 Gebiet des Wahlkreises 54 den Hauptwohnsitz (auch
15 Erstwohnsitz
genannt) innehaben,

16 3. am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt sind,

17 4. deutsche Staatsbürger*innen sind,

18 5. und nicht gem. § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

19 6. Die Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) wird
20 durch Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen.

21 2. Wahlvorgang

22 1. Die Wahlen sind geheim.

23 2. Die Wahl findet als Einzelwahl statt.

24 3. Auf den Stimmzettel schreiben die Mitglieder entweder den Namen
25 der*s Kandidat*in, die*den sie wählen möchten, „Nein“ oder
26 „Enthaltung“.

27 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 28 5. Bei Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in können die
29 Wahlberechtigten auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.
- 30 6. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen
31 Stimmen erhält, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der
32 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- 33 7. Wird ein Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt in einem
34 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen
35 mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- 36 8. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die
37 erforderliche Stimmenzahl, findet ein dritter Wahlgang statt, an dem
38 nur noch die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl teilnimmt.
- 39 9. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
40 Stimmen, die auf die*den Kandidat*in entfallen, wird die Wahl für
41 diesen Platz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung von
42 Kandidaturen für diesen Platz begonnen.
- 43 10. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
44 1. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der
45 Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 46 3. Vorstellung der Kandidierenden
47 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
48 Kandidat*innenvorstellung für den Platz als Direktkandidat*in ihre
49 Kandidatur eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
50 vorgeschlagen wurden und die die Kriterien der Wählbarkeit nach
51 Bundeswahlgesetz erfüllen.
- 52 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
53 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 54 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich der Versammlung
55 vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie*er
56 kandidiert. Dafür erhält die*der Kandidat*in fünf Minuten Zeit.
57 1. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der
58 hörbehindert oder gehörlos ist oder eine andere
59 Beeinträchtigung aufweist, die ein schnelles Sprechen
60 verhindert, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert
61 werden.
- 62 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können stimmberechtigte
63 Mitglieder bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an den
64 Kandidaten*innen oder Meinungsäußerungen abgeben (Name,
65 Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die
66 gezogenen Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen
67 richten sich immer an alle Kandidaten*innen des Wahlgangs. Die
68 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
69 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller

70 Fragen stehen jeder*jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung.
71 Der Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer
72 Reihenfolge des Nachnamens. Sollten während eines Wahlgangs keine
73 Fragen eingeworfen können die Kandidat*innen die zwei Minuten statt
74 zur Beantwortung von Fragen zur weiteren Vorstellung nutzen.

75 4. Stimmauszählung

76 1. Die Abgabe des Stimmzettels ist auf der Stimmkarte zu vermerken.

77 2. Die Stimmkarte, die jede*r Wahlberechtigte erhält, ist nicht
78 übertragbar.

79 3. Es zählen nur gültige Stimmzettel mit einer abgegebenen Stimme.
80 Gültig sind Stimmzettel die zweifelsfrei den Willen des wählenden
81 Mitglieds erkennen lassen. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.